

Neuhausen : aktuell

Nummer 28 | Donnerstag | 09. Juli 2026

Stadtradeln 2026: Neuer Rekord – 198 aktive Radelnde sind 53.358 Kilometer gefahren „Ein toller Erfolg – herzlichen Glückwunsch an Sie alle für diese Gemeinschaftsleistung“

Es ist eine beeindruckende Gemeinschaftsleistung aller 198 Teilnehmenden in Neuhausen: 53.358 Kilometer haben



Team DaBikeseinistalles: Die 15 Mitglieder haben Spaß am Radfahren, mit viel Elan, Spaß und Einkehrschwung.

sie bei 3.513 Fahrten mit dem Fahrrad gesammelt. „Herzlichen Glückwunsch zu diesem beeindruckenden und tollen Erfolg“, sagte Bürgermeister Ingo Hacker. Insgesamt wurden 9 Tonnen CO₂ eingespart. Spitzenleistungen brachte wieder der RKV mit 19 Aktiven, 351 Fahrten, insgesamt 745 gefahrenen Kilometern pro Kopf und in der Summe 14.162 Kilometern. Den zweiten Platz belegte in diesem Jahr wieder das Team Pfadfinder & Freunde mit insgesamt 6.743 Kilometern, 561 Fahrten, 30 Radelnden und 225 gefahrenen Kilometern pro Teilnehmer, dicht gefolgt von dem Team DaBikeseinistalles mit 15 Radfahrenden, 322 Fahrten und einer Gesamtleistung von 5.787 Kilometern, das entspricht beeindruckenden 386 Kilometern pro Kopf. Das offene Team Neuhausen sammelte bei 338 Fahrten und 26 Aktiven exakt 5.195 Kilometer, die Radgruppe des Schwäbischen Albvereins mit 15 aktiven Radelnden bei 281 Fahrten 4.307 Kilometer, die

23 Mitglieder des Teams der Katholischen Kirchengemeinde 4.295 bei 497 Fahrten.

Sehr aktiv war in diesem Jahr das Team der Schule am Egelsee, 20 Teilnehmende kamen auf 448 Fahrten, in der Gesamtsumme waren es 3.257 Kilometer und durchschnittlich 131 Kilometer pro Mitglied. Das Team Rad und Tat mit 10 Mitgliedern sammelte 2.474 Kilometer und zum dritten Mal hat sich ein Rathaus-Team gegründet, 15 Radfahrende fuhren bei 316 Fahrten 2.250 Kilometer. Mit dabei war auch wieder ein Team der FFW mit 7 Radfahrenden, sie fuhren bei 79 Fahrten insgesamt 1.524 Kilometer. Acht Mitglieder des Teams Reparatur-Café Neuhausen sind bei exakt 100 Fahrten 1.462 Kilometer gefahren. Spitzenleistungen brachte das zweiköpfige Team Hopfen und Malz – beide zusammen sind bei 76 Fahrten 1.140 Kilometer gefahren, das macht pro Kopf 570 Kilometer. Fünf Bruggis sind bei 25 Fahrten 505 Kilometer gefahren, Familie Wagner ist bei 21 Fahrten 133 Kilometer

geradelt, die beiden Mitglieder der Gruppe Mickey sind bei 16 Fahrten 126 Kilometer gefahren.

Gemeldet waren insgesamt 18 Teams, 15 von ihnen waren aktiv, insgesamt haben 198 aktive Radelnde bei 3.513 Fahrten mehr als 9 Tonnen CO₂ vermieden. Es waren wieder ähnlich viele Teilnehmende wie im Jahr zuvor. Darunter auch viele Schülerinnen und Schüler, BM Ingo Hacker: „Mein herzlicher Dank gilt allen Teilnehmenden – Sie alle zusammen machen das Stadtradeln zu einer großartigen Sache.“

Stadtradeln entwickelt sich immer mehr zu einer Erfolgsgeschichte: Im Jahr 2026 sind mit Stand 07.07.2026 aktuell mehr als 1 Million Teilnehmer bei fast 18 Millionen Fahrten mehr als 204 Millionen Kilometer geradelt und haben zusammen 33.519 Tonnen CO₂ eingespart. Im Vorjahr waren es 2.968 Teilnehmerkommunen, in diesem Jahr sind es 3.114.

Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag, 8:30 bis 12 Uhr, dienstags
zusätzlich 14 bis 18 Uhr. Gerne
können Sie einen Termin außerhalb
der Öffnungszeiten vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgerbüro ohne

Termin:

Dienstag 15 – 18 Uhr

Donnerstag 8 – 12 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro mit

Termin:

Montag 8:30 – 12 Uhr

Dienstag 8:30 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 17 Uhr

Freitag 8:30 – 12 Uhr

Terminvereinbarung:

Tel. 07158 1700-18 / -19 / -20 / -21
buergerbuero@neuhausen-fildern.de
www.terminland.de/neuhausen-fil-
dern

Bezugspreis Amtsblatt:

Das Abonnement von „Neuhaus-
en:aktuell“ kostet pro Halbjahr
33,45 €.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

Aktuelles aus Neuhausen	2
Bereitschaftsdienste	13
Müllkalender	13
Aus den Sitzungen	15
Verschenkbörse	15
Suchen & Finden	15
Fundsachen	15
Verkehrsinfo	--
Amtliche Bekanntmachungen	16
Landkreis Esslingen	19
Standesamtliche Mitteilungen	20
Jubiläen	--
Standpunkte im Gemeinderat	--
Soziale Dienste	20
Mitteilungen der Polizei	--
Bildung	22
Jugendzentrum	28
Ostertagshof	28
Kirchen	29
Parteien	33
Rettungsdienste	34
Vereine	35
Überörtliche Vereine	44
Jahrgänge	44
Sonstiges	44

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

112

Krankentransport

19222

Polizeinotruf

110

Polizeiposten Neuhausen 9516-0

Polizeirevier

Filderstadt-Bernhausen 0711 70913

Wasserleitungsschaden

0800 3629497

Netze BW

Service Neuhausen 07158 9019-0

Störungsannahme

- Strom 0800 3629477

- Erdgas 0800 3629447

Wichtige Informationen

Termine Bürgerbüro und Standes- amt

Termine für das Bürgerbüro und
das Standesamt können Sie online
buchen. Den entsprechenden Link
finden Sie auf unserer Homepage
(www.neuhausen-fildern.de). Ter-
mine für das Bürgerbüro erhalten
Sie auch unter den Durchwahlen
07158 1700-18, -19, -20 oder -21.
Dienstags von 15 bis 18 Uhr und
am Donnerstagvormittag von 8 bis
12 Uhr benötigen Sie im Bürgerbü-
ro keinen Termin. Allerdings ist mit
längeren Wartezeiten zu rechnen.

Aktuelle Stellenangebote

Bei der Gemeinde Neuhausen auf
den Fildern sind folgende Stellen zu
besetzen:

- Pädagogische Fachkraft (m/w/d)
für die Kitas St. Elisabeth I St.
Franziskus
- FSJ, Kindergartenjahr 2026/27,
für die Kita Alfred-Delp-Weg
- FSJ, Schuljahr 2026/27, für die
Mozartschule I Schule am Egel-
see – Haus Anton Walter I Haus
Friedrich-Schiller
- Jugendbegleiter (m/w/d) für die
Mozartschule I Schule am Egel-
see
- Plätze für die Praxisphase Bache-
lor of Arts/Public Management
(m/w/d)

Detaillierte Informationen finden
Sie unter [https://www.neuhausen-
fildern.de/Stellenangebote](https://www.neuhausen-fildern.de/Stellenangebote).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

175 Jahre MGV Neuhausen

In einer Ausstellung in den Vitri-
nen im Erdgeschoss des Rathauses sind
einige wichtige Momente und As-
pekte der Vereinsgeschichte ausge-
stellt. Und natürlich Fotos der ver-
schiedensten Chöre. Zu sehen ist die
Ausstellung während der üblichen
Öffnungszeiten des Rathauses.

Weitere wichtige Information

Verlegung der X10 - Haltestelle

in Neuhausen auf den Fildern:

Am Donnerstag, den 30. Juli wird
die Haltestelle des Expressbusses
Kirchheim - Neuhausen - Flug-
hafen / Flughafen - Neuhausen
- Kirchheim dauerhaft von der
Zabergäustraße in die Schlosser-
straße zurückverlegt.

Veranstaltungen

10./11.7.: Musikverein, Sommer-
nächte, Vereinsheim MVN

11.7.: OGV, Sommerriss, Lindenstra-
ße 24/8

12.7.: Ev. Kirchengemeinde, Kon-
taktschleife, Gemeindezentrum

12.7.: Kunstverein, „ResiDensity“
öffentliche Führung, Kapelle

19.7.: Musikschule, Begegnungs-
konzert, Bürgertreff im Ostertags-
hof

25.7./26.7.: „Ich bin Bauze“, Rolli-
Tolli-Rennen, Festplatz

31.7. – 2.8.: Schwäbischer Albver-
ein, Cocktailparty und Sommerfest,
Kirchplatz

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Verlag: Nussbaum Medien, Weil der Stadt GmbH
& Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle
sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**
Bürgermeister Ingo Hacker, 73765 Neuhausen auf
den Fildern, Schlossplatz 1

**Verantwortlich für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil:**
Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktionsschluss: i. d. R. dienstags, 11 Uhr

Redaktion: Elke Eberle, Tel. 07158 1700-28

**Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und
Institutionen:** Melanie Hofmann,
Tel. 07158 1700-56,
aktuell@neuhausen-fildern.de

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de,
www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
<https://abo.nussbaum.de/>

Anzeigenvertrieb: Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de

Lekkerland plant Logistikzentrum auf Bestandsgrundstück – es werden rund 310 Arbeitsplätze entstehen

Projekt aktuell in Planungs- und Genehmigungsphase

Im Rahmen eines Pressegesprächs stellte David Kinnert, der Leiter der Immobilienabteilung von Lekkerland, das Bauprojekt in Neuhausen vor. Geplant ist es auf dem Bestandsgrundstück der REWE Group, am westlichen Ortsrand von Neuhausen. Auf diesem Grundstück befindet sich bereits ein Penny-Lager. Das Penny-Lager soll bestehen bleiben, es wird eine neue gemeinsame Pforte und einen gemeinsamen mehrstöckigen Parkbereich geben. Das Projekt befindet sich noch in einer sehr frühen Planungsphase, bisher liegt noch keine Baugenehmigung vor. Der früheste Betriebsstart am neuen Standort könnte im Jahr 2029 erfolgen. Lekkerland ist eine Tochter der REWE Group, betreut deutschlandweit rund 40.000 Verkaufspunkte und beschäftigt rund 4.000 Mitarbeitende. In Neuhausen könnten rund 310 Mitarbeitende beschäftigt sein, gerechnet wird mit rund 845 Ein- und Ausfahrten. Im Vorfeld wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird zum größten Teil auf der West- und der Nordumfahrung in Richtung Autobahn unterwegs sein. Lekkerland hat zwei Logistikstandorte im Süden Baden-Württembergs, derzeit in Freiburg und Möglingen. Der Standort in Möglingen wird zu klein und kann nicht vergrößert werden.



Lekkerland beliefert unter anderem mit Mehrkammerfahrzeugen für unterschiedlich temperierte Artikel Shops in Tankstellen und Raststätten, in Krankenhäusern und an Universitäten. Das Sortiment reicht von Süßwaren über Bistroartikel bis zu Autopflege- und Geschenkartikeln. Die Verantwortlichen von Lekkerland haben im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung die Baupläne abgestimmt. Bürgermeister Ingo Hacker betonte, dass für das Vorha-

ben keine Bebauungsplanänderung notwendig gewesen sei, und weiter: „Wir freuen uns, dass in Neuhausen mehr als 300 Arbeitsplätze angesiedelt sein werden.“ Viel Wert wurde und wird auf beiden Seiten auf das Thema Nachhaltigkeit gelegt. Selbstverständlich ist eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus, darüber hinaus bemüht sich Lekkerland um eine Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB).

Fotowettbewerb 2026 „So schön ist Neuhausen“ – Stimmen Sie jetzt ab

Viele wunderbare Fotografien von wunderbaren Orten

Der Fotowettbewerb „So schön ist Neuhausen“ ist abgeschlossen, eingesandt wurden viele sehr besondere und beeindruckende Fotografien. Ein herzliches Dankeschön an alle, die mit offenen Augen durch Neuhausen gegangen sind, wunderschöne Orte entdeckt, diese fotografiert und nun auch mit uns allen geteilt haben. Wie bei den beiden vergangenen Fotowettbewerben wollen wir nun die Einwohnerschaft entscheiden lassen. Bitte teilen Sie uns mit dem Formular, das Sie auf einer der folgenden Seiten finden, mit, welche fünf Fotos Ihre Favoriten sind. Jedes Foto, das Sie angeben, erhält die gleiche Stimmenzahl. Selbstverständlich dürfen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fotowettbewerbs mit abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die 10 Siegerfotos werden noch einmal im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

In diesem Mitteilungsblatt finden Sie nur 1 Foto jedes Teilnehmers, alle Fotos und das Abstimmungsformular finden Sie ab Freitag, den 10.07.2026 auf unserer Homepage.



009_001 Fabienne Oberwelland

Bitte senden Sie uns das Teilnahmeformular bis 24.07.2026 zurück - per Post oder eingescannt und per E-Mail an eberle@neuhausen-fildern.de. Aus allen Einsendungen werden drei Teilnehmer per Los gezogen - sie erhalten einen Preis. Ebenso die Fotografinnen und Fotografen der 10 ausgewählten Siegerfotos.



001_001 Markus Schaller



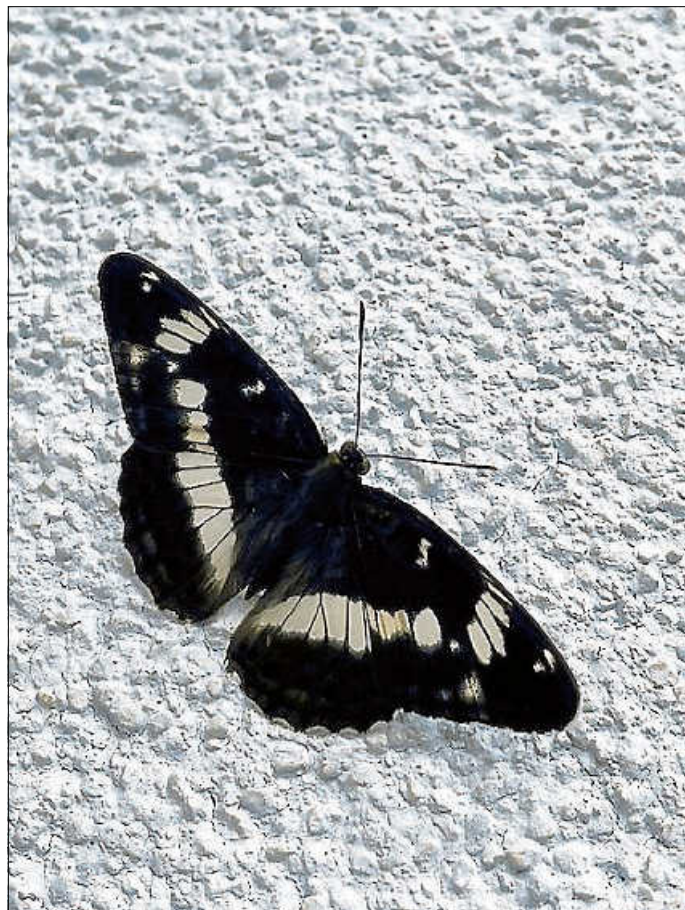
003_005 Dietmar Rothmund



002_003 Mechtilde und Hans-Jürgen Fath



004_003 Winfried Schulz



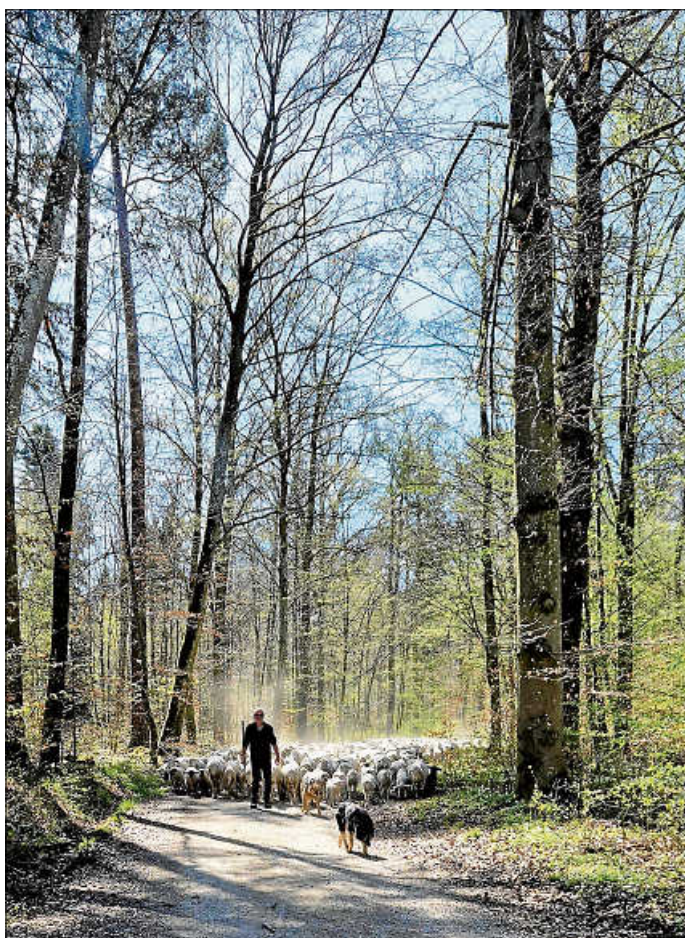
006_003 Milan Mladjen



005_004 Theresa Egyed-Stricz



010_001 Tim Radermacher



007_005 Jasmin Gonser



011_003 Rita Ernst



008_001 Ellen Schmitt



020_003 Lea Haas



012_001 Roberto Schiazza



014_001 Stefan Iby



015_003 Andrea Zidek



013_002 Rebekka Dezauer



016_001 Gertrud Raufer



017_004 Isabell Welz



021_001 Detlef Fellmann



018_001 Kornelia Schneller



022_001 Claudia Bayer



019_004 Katrin Rügheimer



023_001 Ralf Nagel



024_005 Michael Nagel



025_002 Ingeborg Heck



026_003 Franziska Zur



028_004 Heidi Bauer



027_001 Birgit Schroth



029_001 Bernhard Jokl



033_003 Isabell Haas



030_001 Heinz Schätzle



032_001 Kristina Schuster



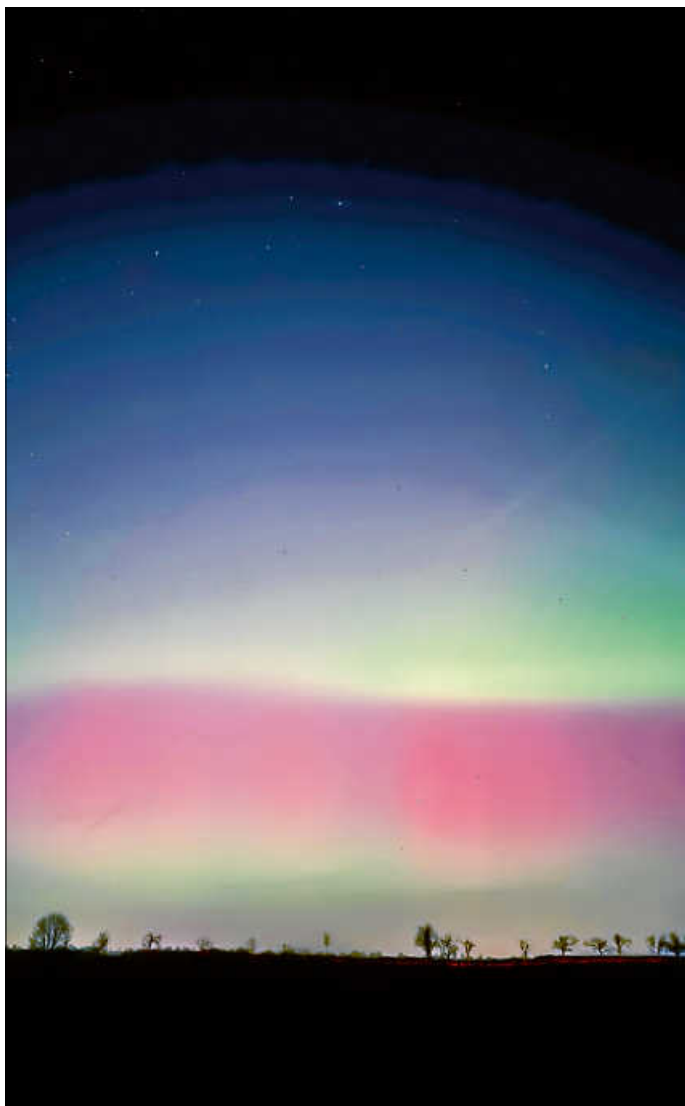
031_001 Julia Tetzner-Kotrba



034_001 Anna Haas



037_001 Edgar Kaemper



035_002 Daniel Arciprete



036_001 Gerlinde Retter

Bürger-Informations-Telefon

Neuhausen
auf den Fildern 

Sie suchen nach einem



Fahrdienst



Reparatur-Café
Neuhausen

Hilfe für Reparaturen



Chor

oder ... offenen Ohr

oder ... wissen nicht, wo und wie Sie Hilfe für's alltägliche Leben bekommen können

Die Lösung: Bürger-Informations-Telefon



Telefon: 07158 / 1728619

Di und Do von 9.00 bis 12.00 Uhr

Hilfsbereite Menschen geben Ihnen am Telefon
Hinweise, Ratschläge und Lösungsvorschläge



Ein Sommerleseclub
für Kinder und Jugendliche

2026

**HEISS
AUF LESEN®**

Anmeldung ab 08.07.26
Ausleihstart: 23.07.26
Ende: 18.09.26

**Hol dir dein Leselobguch in der Bücherei!
Entdecke spannende Bücher und
gewinne tolle Preise in den Sommerferien!**

Mediathek
Öffentliche Katholische Bücherei
Neuhausen auf den Fildern





Formular zur Teilnahme an der Jury-Bewertung des Fotowettbewerbs „So schön ist Neuhausen“

Bitte tragen Sie Ihre fünf Lieblingsbilder (Benennung der Bildnummern) in die Liste ein. Werfen Sie Ihr ausgefülltes Formular in den Briefkasten am Rathaus ein oder senden Sie es als PDF an eberle@neuhausen-fildern.de.

Einsendeschluss ist der **24.07.2026**. Die Gewinner werden per Los ermittelt und erhalten einen Preis. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Meine Favoriten-Liste der eingesendeten Bilder des Fotowettbewerbs:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Name:

Kontakt (E-Mail oder Telefonnummer):

Anmerkung zum Datenschutz:

Ihr Name und Ihre Kontaktdaten werden ausschließlich intern zum Zwecke der Gewinner-Ermittlung verwendet und anschließend vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.



Resi Density

Architektur trifft Kunst und Ökologie
Studierende des BAUKUNST STUDIOS
(ABK Stuttgart) entwickelten direkt vor
Ort Entwürfe für eine Künstler-Residenz.

Öffentliche Führung

Sonntag, 12. Juli 2026, 16 Uhr

Kapelle, Rupert-Mayer-Str. 68 B

<https://kvnneuhausen.com>

KVNEUHAUSEN

KOMM ZUM SPIELMANNS-UND FANFARENZUG

DER BÜRGERGARDE!

Du hast Spaß an Musik, möchtest Teil einer starken Gemeinschaft werden?
Dann mach mit bei uns im Spielmanns- und Fanfarenzug!

JETZT EINSTEIGEN UND MUSIK ERLEBEN!
Wir freuen uns auf dich!

WIR SUCHEN NEUE MUSIKERINNEN UND MUSIKER FÜR:

PICCOLOFLÖTE
 MARSCHTROMMEL
 FANFARE

KEINE VORKENNTNISSE ERFORDERLICH!

QUALIFIZIERTE AUSBILDUNG, die fit macht für die Musik!

GEMEINSCHAFT UND TEAMGEIST

AUFTRITTE BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN

SPASS AN VEREINSARBEIT

DEINE AUSBILDUNG
beginnt professionell & altersgerecht mit der Musikschule Neuhausen.
START: 01. OKTOBER 2026

MUSIKSCHULE NEUHAUSEN
w/m/d ab 10 Jahre

INFOABEND IN UNSEREM VEREINSHEIM
29. JULI & 02. SEPTEMBER 2026
JEWELS 19:00 UHR

www.buergergarde-neuhausen.de

FOLGE UNS AUF:

Musik verbindet. Gemeinschaft begeistert!

MUSIKVEREIN NEUHAUSEN

Sa. 23 Uhr
Liveübertragung
WM Viertelfinale
mit großer Leinwand

SOMMER Nächte

**10. & 11. Juli
ab 17 Uhr**
Vereinsheim MVN

**Kühle Getränke · Leckeress Essen
Super Musik**

NEU Sommer-Tombola · Sa. ab 17 Uhr
Ausgabe startet beim Verkauf

Jedes zweite Los gewinnt!

WWW.MUSIKVEREIN-NEUHAUSEN.DE

**Nimm mi mit
Bänkle**

MITFAHREN IN NEUHAUSEN
Ein Bänkle, das verbindet.

BITTE BEACHTEN
Aktualisierter
QR-Code – jetzt
korrekt ✓

ICH BIN BAUZE

www.nimmimmit.de

Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, EG, Zimmer 001 oder 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden. Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Ärztliche Versorgung im Notfall

www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxen-finden

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **kostenfreie Rufnummer 116117**
Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Bereitschaftspraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7 Filderstadt-Bonlanden
Samstag, Sonn- und Feiertage: 10 – 16 Uhr
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte mit.

Kinder- und jugendärztlicher

Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Bereitschaftspraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage:

9 - 21 Uhr (ohne Voranmeldung)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der einheitlichen Telefonnummer 0761 120 120 00 erhalten Sie die Information, welche Zahnarztpraxis in Ihrer Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Bereitschaftsdienst hat. Alternativ finden Sie online den ärztlichen Bereitschaftsdienst: www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 0711 3511993

Giftzentrale

Telefon 0761 19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Bereitschafts-Notdienst ist zu erfragen unter Telefon 07022 2790692.

Bereitschaftsdienst

der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8:30 Uhr

10.7.:

Kloster-Apotheke, Denkendorf, Uhlandstr. 2, Tel. 0711-9348120
Uhlberg-Apotheke, Bonlanden, Bonländer Hauptstr. 77, Tel. 0711-774303

11.7.:

Filder Apotheke, Filderstadt, Bernhäuser Hauptstr. 7, Tel. 0711-702507
Brunnen-Apotheke, Heumaden, Bildäckerstr. 1, Tel. 0711-4411663

12.7.:

Apotheke Kemnat, Ostfildern, Heumadener Str. 11, Tel. 0711-4586128
Römer-Apotheke, Köngen, Hirschstr. 22, Tel. 07024-81151

13.7.:

Apotheke zu den 3 Linden, Harthausen, Harthäuser Hauptstr. 4, Tel. 07158-985610
Scharnhäuser Park Apotheke Mache, Ostfildern, Bonhoefferstr. 1, Tel. 0711-3428888

14.7.:

Apotheke im Marktkauf, Scharnhäuser Str. 2, Tel. 07158-985985
Urban-Apotheke, Esslingen-Mettingen, Obertürkheimer Str. 9, Tel. 0711-34270832

15.7.:

Stadt Apotheke Mache, Ruit, Kirchheimer Str. 27, Tel. 0711-24888944
Florians Vital Apotheke, Esslingen, Alleenstr. 32, Tel. 0711-45143939

16.7.:

Flainsbach-Apotheke, Bernhausen, Talstr. 23, Tel. 0711-702111
Römer-Apotheke, Köngen, Hirschstr. 22, Tel. 07024-81151

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen:

www.aponet.de.

Müllkalender

Abfuhrtermine

Mittwoch, 15.7.:

Restmüll 2- und 4-wöchentlich, Bio-tonne, Gelbe/r Sack/Tonne

Reklamationen bei der Abfuhr/ Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen:

Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG
Tel. 0711 3902-48100

- Gelben Säcken und Tonnen:

Fa. RMG Rohstoffmanagement GmbH
Tel. 0800 400-6005

- Papiertonnen:

Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG,
Tel. 0711 3902-48100

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage (Zufahrt Schlossstraße)

Dienstag, 15:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 15:00 – 18:00 Uhr
Samstag, 09:00 – 12:00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne

Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0711 9312-526

QR-Code:

Informations- und Service-App des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Esslingen



Bürgertreff

 im Ostertagshof 
gemeinsam aktiv

Wochenübersicht

der öffentlichen Veranstaltungen

Samstag, 11.07.26

17.00 Uhr Freies Malen

Montag, 13.07.26

 14.00 Uhr Unterstützung im
Schriftverkehr

Dienstag, 14.07.26

09.30 Uhr Tageselterntreff

18.00 Uhr Schachfreunde Neuhausen

19.00 Uhr Klöppelrunde

Mittwoch, 15.07.26

 12.00 Uhr Mittagstisch
(mit vorheriger Anmeldung)

 18.00 Uhr Beratung
Patientenverfügung
(mit vorheriger Terminvereinbarung)

18.00 Uhr Nähtreff

Donnerstag, 16.07.26

 09.30 Uhr Krabbelgruppe Kleine
Entdecker

13.30 Uhr Spiele-Treff

16.00 Uhr OTH-Chor

Freitag, 17.07.26

18.00 Uhr Sprachcafé

Rat & Tat

Wir sind ein Team aus
verschiedenen Berufsgruppen
und bieten Ihnen

Unterstützung bei kleinen
Reparaturen und Handreichungen.
Oftmals gibt es Aufgaben, die für einen
professionellen Handwerker zu
geringfügig sind oder nicht in den
üblichen Service fallen. Genau hier
setzen wir an! Gemeinsam finden wir
eine passende Lösung für Ihr Anliegen.
Notwendige Ersatzteile müssen von
Ihnen bezahlt werden.

Kontaktieren Sie uns über das Büro des
Bürgertreffs im Ostertagshof.

Ansprechpartnerin: **Irene Batzill**



Zeichnung: Heinz Schätzle



BEGEGNUNGSKONZERT

Sonntag, 19. Juli 2026
11 Uhr

im Bürgertreff im Ostertagshof
Bäderstr. 1, Neuhausen / Fildern

unter Mitwirkung der Schüler
der Musikschule Neuhausen e.V.



Bürgertreff
im Ostertagshof
gemeinsam aktiv 

Unterstützung im Schriftverkehr

Montag, 13.07.2026, 14 - 15 Uhr
oder nach Absprache wenn möglich mit
telefonischer Voranmeldung

Verzweifeln Sie nicht bei Ihrer Korrespondenz mit
offiziellen Stellen: Bei der Initiative „Unterstützung im
Schriftverkehr“ finden Sie Hilfe bei Schreiben und
Anträgen von Behörden, Versicherungen und anderen
offiziellen Stellen. Die Volunteers der Initiative erklären
Ihnen amtliche Schreiben, unterstützen Sie
beim Formulieren von Anträgen, beim Ausfüllen von
Formularen und beim Verfassen von kurzen Briefen.
Nicht angeboten wird eine Finanz-, Steuer- oder
Rechtsberatung. Das Angebot findet jeden 1. und 3.
Montag eines Monats statt.

Zur besseren Koordination bitten wir Sie vorab im
Bürgertreff-Büro unter der Tel. 07158 / 940933
anzurufen. So können wir Ihr Anliegen effektiver
bearbeiten. In besonders eilbedürftigen Ausnahmefällen
können wir auch einen gesonderten Termin vereinbaren.
Sie können aber auch ohne Anmeldung zum Termin
kommen.

Ansprechpartner: **Bernhard Piecha**

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Arbeitstage Di, Mi, Do

Leiterin des Bürgertreffs: Magdalena Heinrichs

Telefon 07158 940933 / E-Mail: buergertreff-OTH@neuhausen-fildern.de / www.buergertreffs-neuhausen.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

Aus den Sitzungen

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 30.06.2026

Beschlüsse des Verwaltungs- und Finanzausschusses in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2026:
Rechnungsabschluss der unter katholischer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten für das Jahr 2025

Einstimmiger Beschluss:

Dem Rechnungsabschluss der unter Trägerschaft der katholischen Kirche stehenden Kindertagesstätten Don Bosco, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Vinzenz für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2026

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2026:

Bekanntgabe Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung

Einstimmiger Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück mit der Flurstücksnummer 3477/1 zum Verkaufspreis von ■■■■■ € an die Eigentümerin des Max-Planck-Wegs 4/1 zu veräußern.

Mehrheitlicher Beschluss mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Die Gemeinde tauscht flächengleich (insgesamt 5.830 qm) mit der ■■■■■ nachfolgende Flächen: Gemeinde Neuhausen: Flst. Nr. 7433 mit 1.642 qm, Flst. Nr. 7434 mit 2.915 qm, Flst. Nr. 7437 mit einer Teilfläche von 1.273 qm (Gesamtfläche 2.087 qm)

■■■■■: Flst. Nr. 7426 mit 1.244 qm, Flst. Nr. 7442 mit 2.246 qm, Flst. Nr. 7448 mit 1.835 qm und Flst. 7471 mit 505 qm.

Die Gemeinde wird die Vermessung der Teilfläche des Flst. Nr. 7437 auf eigene Kosten beauftragen.

Bekanntgabe einer Eilentscheidung:

Die Gemeinde Neuhausen beauftragt das Nachtragsangebot Nr. 3 der Firma Julius Bach Bauunternehmung GmbH zur Abfuhr und Entsorgung der angefallenen Aushubmassen.

Zwischenbericht zur Zielerreichung 2026

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den An-

passungen der Zielvorgaben zu.

Haushaltskonsolidierung:

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Mehrheitlicher Beschluss bei 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (abgelehnt):

Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung.

Mehrheitlicher Beschluss bei 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie in der Anlage 1 aufgeführt geändert.

Mehrheitlicher Beschluss bei 6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (abgelehnt):

Der Gemeinderat beschließt für die nächste Kommunalwahl 2029 die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß § 25 (2) GemO BW auf 18 festzusetzen.

Haushaltskonsolidierung:

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Neuhausen a.d.F. vom 27.10.2015

Einstimmiger Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Neuhausen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührenanpassung zum 01.08.2026 auf 300,00 € pro Person vorzunehmen.

Maßnahmen für den Naturschutz – Umsetzung der Eingriffsregelung des Baugesetzbuches

- Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

Einstimmiger Beschluss:

Der in Anlage 1 aufgeführte Satzungstext über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen wird gem. §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen (Kostenerstattungssatzung).

Kommunale Wärmeplanung

Einstimmiger Beschluss:

Die Gemeinde beschließt die kommunale Wärmeplanung in der vorliegenden Fassung vom 17.04.2026.

Aktuelle Finanzentwicklungen

Einstimmiger Beschluss:

Neubau Anschlussunterbringung Albstr. 20	11.500,00 €
Sanierung Wasserleitung Adenauerstraße	1.406,29 €
Herstellung Hausanschlüsse	2.868,47 €

Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände verschenken möchte, kann dies per Post, per E-Mail (haas@neuhausen-fildern.de) oder telefonisch (07158 1700-0) Frau Haas im Rathaus mitteilen. Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls bei Frau Haas.

61 2 Sonnenschirme, Ø 140 cm, beige, Ø 110 cm, gelb, Tel. 3300

62 Eck-Sofa (3-Sitzer), altrosa mit Hocker, Tel. 60987

Suchen & Finden

Wer auf der Suche nach gebrauchten Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen ist, kann sich gerne an das Rathaus, Frau Haas, wenden. Entweder schriftlich über haas@neuhausen-fildern.de oder telefonisch unter 07158 1700-0. Wir veröffentlichen dann Ihre Suche über das Amtsblatt. Dabei wird lediglich die Suchbeschreibung publiziert. Rückmeldungen zu Suchanfragen nimmt Frau Haas entgegen und stellt anschließend den persönlichen Kontakt her.

Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Haas, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- Schlüsselbund mit Mickey-Mouse-Anhänger
- Schlüsselbund mit italienischem Anhänger
- Tastenhandy Tecno
- Schlüsselbund „Repubblica Dominicana“
- Schlüssel mit schwarz-gelbem Schlüsselband
- Lederkette mit silbernem Kreuz
- Kleiner schwarzer Geldbeutel
- schwarze Fahrradtasche mit Schlüssel
- Schlüsselbund mit gelbem Anhänger „Malaya“ und blauem Chip
- Autoschlüssel mit rotem Punkt und Mercedes-Anhänger

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Landkreis Esslingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30.06.2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	32,50 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,00 Euro

(3) Wahlhelferentschädigung

1. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die erforderlichen Hilfskräfte erhalten eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	55,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

2. § 4 dieser Satzung (Reisekostenvergütung) findet keine Anwendung.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei

Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs.1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
2. als Sitzungsgeld.

Für jede Sitzung werden 40,00 Euro gezahlt. Finden mehrere Sitzungen unmittelbar hintereinander statt, beträgt das Sitzungsgeld für die erste Sitzung 40,00 Euro und für die folgenden Sitzungen 20,00 Euro.

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für jeweils eine Fraktions-sitzung, die von den Fraktionen einberufen wird und die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats dient. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld nach Satz 2 Nr. 2 auch für Sitzungen und Termine gewährt, die in der Funktion als Gemeinderat wahrgenommen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters im Einzelfall 40 € pro Veranstaltung.

- (3) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie deren Stellvertreter erhalten über den monatlichen Grundbetrag gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hinaus eine zusätzliche – monatlich zu zahlende – pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

1. Fraktionsvorsitzende 20,00 Euro
2. stellvertretende Fraktionsvorsitzende 5,00 Euro.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres gezahlt, ebenso wie die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2.

- (5) Mitglieder des Gemeinderates erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Kosten – max. jedoch 40 € je Tätigkeitstag – erstattet, die für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.02.2021 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen a.d.F., den 30.06.2026

Ingo Hacker
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 27.10.2015

in der Fassung vom 15. Juni 2026
Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 7 Abs. 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbrin-

gung von Flüchtlingen sowie § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 3 Landesgebührgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde/Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde nach §§ 5 und 13 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) oder nach § 8 des Gesetzes zur Eingliederung von Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz vom 22.08.2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) verpflichtet ist, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Neuhausen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Das Nutzungsverhältnis endet auch mit dem tatsächlichen Auszug.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Es ist insbesondere untersagt
 - um Geld oder Geldwert zu spielen,
 - sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten,
 - für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt/Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu

diesem Zweck wird die Stadt/Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt/Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt/Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt/Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel,

auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt/Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt/Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt/Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahme-rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsauschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt/Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebüh-renhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 300,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefallenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Neuhausen auf den Fildern,
den 06.07.2026

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Verband Region Stuttgart

lädt ein zur 23. Sitzung des Planungsausschusses **am Mittwoch, 15. Juli 2026, um 15.30 Uhr** in die Geschäftsstelle Verband Region Stuttgart, Sitzungssaal 540 (5. OG), Kronenstraße 25 in Stuttgart.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Stellungnahmen zu Bauleitplänen
- TOP 1.1 Bauleitpläne, Satzungen und Sanierungen zum Beschluss
- TOP 1.2 Bauleitpläne, Satzungen und Sanierungen zur Kenntnisnahme
- TOP 2 Stellungnahmen zu sonstigen Verfahren
- TOP 2.1 Sonstiges Verfahren zum Beschluss
Neuhausen auf den Fildern: Bauantrag für die Errichtung eines Logistikzentrums, eines Pfortnergebäudes und einer Parkpalette
- TOP 3 Zielabweichungsverfahren für den Bebauungsplan „Bruckwiesen – Lebensmittelmart“ in Auenwald-Oberbrüden
- TOP 4 Stellungnahmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Alfdorf und Welzheim
- TOP 5 Plattform flussmachen.de
- TOP 6 Landschaftspark Region Stuttgart // Kofinanzierung Gartenschau Vaihingen an der Enz 2029
- TOP 7 Förderantrag Innenentwicklungsmanagement
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2025: „Innenentwicklung in kleinen Kommunen – Förderprogramme nutzen!“

- TOP 8 Antrag der FDP-Fraktion vom 21.05.2026 „Freiraumbezogene Freizeitinfrastruktur mit Gastronomie“ - Einbringung -
- TOP 9 Antrag der Fraktion DIE LINKE/Pirat vom 16.10.2020: „Agroforste“
- TOP 10 Verschiedenes

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Landkreis Esslingen Nachrichten

Wirtschaftsförderung im Landkreis Esslingen

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Information über staatl. Fördermaßnahmen – Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbetreibenden usw.

Interessenten wenden sich bitte an: Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090, Fax 0711 3963-2090, E-Mail: grupp.markus@landkreis-esslingen.de.

www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a. d. F. ist BM Ingo Hacker, Tel. 07158 1700-32, Fax 07158 1700-77.

Fragen zum Thema Abfall

Auskünfte für Bürger aus Neuhausen zu Gebührenbescheiden, An-, Abmeldungen und Änderungen, Bestellung von Bio-, Restmüll- und Papiertonnen, Tel. 0711 9312-551. Kundenberatung sowie Vereinbarung von Terminen für Vorträge oder Aktionen, Tel. 0800 9312-526 oder 0711 9312-526. E-Mail: service-awb@lra-es.de Internet: www.awb-es.de

Das Tor öffnet sich per QR-Code: Recyclinghof24 in Wolfschlugen startet

Der Heckenschnitt ist erledigt, aber der Wertstoffhof hat bereits geschlossen? Im Landkreis Esslingen gehört dieses Problem der Vergangenheit an. Mit dem neuen „Recyclinghof24“ in Wolfschlugen können Bürgerinnen und Bürger

des Landkreises Esslingen künftig auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten Wertstoffe anliefern. Landrat Marcel Musolf ist am 02.07. der erste Kunde außerhalb der regulären Öffnungszeiten. „Mit dem in der Region Stuttgart einzigartigen Projekt setzen wir neue Maßstäbe auf dem Wertstoffhof. Wir erhoffen uns von den wesentlich längeren Öffnungszeiten, dass künftig noch mehr Wertstoffe angeliefert werden und somit in die Kreislaufwirtschaft gelangen“, sagt der Landrat. „Ich danke Bürgermeister Matthias Ruckh und dem Abfallwirtschaftsbetrieb für die Realisierung dieses Pilotprojekts“, so Landrat Marcel Musolf weiter. Die Investitionskosten in Höhe von rund 50.000 Euro trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen. Das Grundstück stellt die Gemeinde Wolfschlugen zur Verfügung. Vergleichbare Anlagen gibt es bisher nur an wenigen Standorten in Deutschland, unter anderem in Karlsruhe, Frankfurt und Starnberg. Vor allem Berufstätige profitieren von den erweiterten Öffnungszeiten. Während Wertstoffe bislang mittwochs, freitags und samstags für einige Stunden angeliefert werden konnten, ist dies künftig montags bis freitags zwischen 7 und 21 Uhr sowie samstags von 9 bis 21 Uhr möglich. Um den Recyclinghof außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu nutzen, genügt es, online einen Anlieferungstermin zu buchen. Das Buchungsportal kann über die AWB-Homepage awbes.de bzw. die Abfall-App aufgerufen werden. Bei der Terminbuchung wird ein QR-Code erzeugt und als E-Mail versendet. Er kann ausgedruckt oder direkt auf dem Smartphone dargestellt werden. Mit diesem Code lässt sich das Zugangstor zu der gebuchten Zeit öffnen. Das Zeitfenster, in dem das Tor geöffnet werden kann, beträgt 30 Minuten. Am Recyclinghof24 können Metall-Schrott, Papier, Pappe und Kartonagen, verholzter Grünschnitt und Verpackungsabfall (Gelber Sack) angeliefert werden. Damit die Interessen der Anwohner gewahrt bleiben, ist an Sonn- und Feiertagen keine Anlieferung möglich. Werktags bleibt das Tor vor 7 Uhr und nach 21 Uhr abends geschlossen. Bewährt sich das Pilotprojekt in Wolfschlugen, prüft der Abfallwirtschaftsbetrieb die Einführung vergleichbarer Angebote an weiteren Standorten im Landkreis.

Brot.Zeit.Fest. für die ganze Familie im Freilichtmuseum Beuren

Am Sonntag, 12. Juli, lädt das beliebte Brot.Zeit.Fest. im Freilichtmuseum Beuren zu einem abwechs-